

Datum: 18.11.2008

Az.: 66.44.04 se-na

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	10.12.2008
2.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2008
3.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2008

Betreff:

Klärschlamm Entsorgung des SEB;
3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.2006

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Die Betriebsleitung des SEB:	
Mecklenbrauck Kaufm. Betriebsleiter	

Sachbearbeiter	Sichtvermerk	
Selent	StA 30	

Sachdarstellung:**I. Allgemeines**

Die Aufbereitung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen ist gem. § 18 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 Abs. 3 Landeswassergesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Anlässlich der Änderungen im Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2007 wurde die derzeit gültige Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.06.2006 dem Rechtsamt der Stadt Bergkamen sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH zur Überprüfung vorgelegt.

Die Prüfung ergab, dass eine Neufassung der bestehenden Satzung nicht erforderlich ist.

Gleichwohl ist im Rahmen der jährlich wiederkehrenden Gebührenbedarfsermittlung eine Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.06.2006 vorzunehmen.

Die nachfolgende Gebührenbedarfsermittlung ergibt eine Kostensteigerung in Höhe von 4,63 € auf 72,10 €. Die Kostensteigerung basiert auf Steigerungen in den Kalkulationspositionen für die Personalkosten, den Sachkosten sowie der Lippeverbandsumlage.

II. Gebührenbedarfsermittlung**1. Kosten der Grubenentleerung**

Entsorgungskosten gem. Festpreisvereinbarung	9.334,00 €
--	------------

2. Personalkosten

Anteilige Personalkosten (8 %) eines Mitarbeiters des SEB, welcher mit der Organisation der Grubenentleerung und der Klärschlammabeseitigung betraut ist.	5.709,00 €
---	------------

3. Kosten eines Büroarbeitsplatzes

Lt. Empfehlung des KGST, Nr. 6/2005 KGST, sind für einen Arbeitsplatz mit Technikunterstützung Kosten von 15.600,00 € jährlich anzusetzen:

8 % von 15.600,00 €/á	1.248,00 €
-----------------------	------------

4. Sachkosten und von anderen Ämtern bezogene Leistungen

Lt. Empfehlung des KGST, Nr. B 7/1998 KGST, sind 20 % der Personalkosten als Zuschlag für Sachkosten und für von anderen Ämtern bezogene Leistungen anzusetzen:

20 % von 5.708,00 € = 1.142,00 €

5. Entsorgungskosten Lippeverband

Der aus den Kleinkläranlagen abgepumpte Klärschlamm wird durch das Entsorgungsunternehmen den Kläranlagen des Lippeverbandes zugeführt. Die Kosten hierfür sind in der Lippeverbandsumlage enthalten.

12.488,00 €

III. Gebührenkalkulation

1. Grubenentleerung	9.334,00 €
2. Personalkosten	5.709,00 €
3. Büroarbeitsplatz	1.248,00 €
4. Sachkosten	1.142,00 €
5. Lippeverband	<u>12.488,00 €</u>

29.921,00 €

29.921,00 € : 415 cbm = 72,10 €/m³

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die als Anlage der Erstschrift dieser Niederschrift beigefügte 3. Änderung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.